

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kalich (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Nutzung des "Handbuchs des Verfassungsschutzrechts"?

Die **Kleine Anfrage 3585** vom 28. November 2013 hat folgenden Wortlaut:

Das "Handbuch des Verfassungsschutzrechts" (Richard Boorberg Verlag, 2007) der ehemaligen und "überwiegend in leitender Funktion" (Seite V) tätigen Mitarbeiterin des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV), Dr. Bernadette Droste, wird auch in der Thüringer Landesverwaltung genutzt. Es ist als "Handbuch" für den behördlichen Verfassungsschutz konzipiert und konnte nur durch die finanzielle Unterstützung des BfV und die "Aufgeschlossenheit" des damaligen BfV-Präsidenten Heinz Fromm erscheinen (Seite VI).

Die Partei DIE LINKE und ihre Fraktionen - einschließlich der Fraktion im Thüringer Landtag - verortet Droste in ihrem 2007 erschienenen "Handbuch" als "Bestandteil der extremistischen Landschaft" (Seite 370, Fußnote 1207). Über die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schreibt sie, diese weise eine "fortwirkende Affinität [...] zum nationalen Linksterrorismus" auf (Seite 241). Pauschal und ohne jede Begründung oder Differenzierung rechnet Droste auch "Protestbewegungen, z. B. im Bereich der Anti-AKW-Szene" in den Bereich der "sicherheitsgefährdenden Bestrebungen" (Seite 237).

Laut der Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Halina Waznyiak werden neben dem "Handbuch" von Droste keine "speziellen Standardwerke zum Thema Verfassungsschutz [...] an den Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Bundes" verwendet (Bundestagsdrucksache 17/12646, Seite 11 ff.).

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Freistaats Thüringen oder Einrichtungen unter Beteiligung Thüringens wird das "Handbuch des Verfassungsschutzrechts" von Dr. Bernadette Droste als Unterrichts- oder Schulungsmaterial eingesetzt, um Mitarbeiter oder Beamte aus dem Bereich Verfassungsschutz, Polizei, Justiz oder Verwaltung auszubilden?
2. Nutzen das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, das Thüringer Innenministerium oder das Thüringer Justizministerium das "Handbuch des Verfassungsschutzrechts" von Droste als Arbeitsmaterial und wenn ja, in welchem sachlichen und fachlichem Zusammenhang?
3. Welche weiteren Standardwerke zum Verfassungsschutzrecht wurden und werden zur Aus- und Weiterbildung in Thüringen eingesetzt?
4. Welche weiteren Gesetzeskommentare zum Verfassungsschutzrecht werden im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, Thüringer Innenministerium und Thüringer Justizministerium eingesetzt?
5. Teilt die Landesregierung die Einschätzung in dem für Schulungszwecke verwendeten Handbuch, die Partei DIE LINKE und ihre Fraktionen - einschließlich der Fraktion im Thüringer Landtag - sei "Bestandteil der extremistischen Landschaft"? Wenn ja, wie begründet sie das?

6. Teilt die Landesregierung die Einschätzung in dem für Schulungszwecke verwendeten Handbuch, die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weise eine "fortwirkende Affinität [...] zum nationalen Linksterrorismus" auf? Wenn ja, wie begründet sie das?
7. Hält die Landesregierung ein Handbuch, das sich in derartig diskreditierender Weise gegen die Parteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE wendet, für einen neutralen Gesetzeskommentar und für ein geeignetes Arbeitsmaterial und wie begründet sie ihre Auffassung?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Januar 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das "Handbuch des Verfassungsschutzrechts" wird nach derzeitigem Erkenntnisstand in keinen Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Freistaats Thüringen im Sinne der Fragestellung als Unterrichts- oder Schulungsmaterial eingesetzt. Inwieweit externe Referenten das betreffende Handbuch verwenden, ist nicht bekannt. Als mögliche Vertiefungsliteratur findet das Handbuch Anwendung im Rahmen der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an der Schule für Verfassungsschutz.

Zu 2.:

Im Thüringer Innenministerium und im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz wird das "Handbuch des Verfassungsschutzrechts" als Arbeitsmaterial bei der Bearbeitung juristischer Fragestellungen eingesetzt. In der Bibliothek des Thüringer Justizministeriums ist ein Exemplar des Handbuchs im Bestand.

Im Übrigen können über die Häufigkeit und den jeweiligen Zweck der Nutzung dieses Buches keine Aussagen getroffen werden, da diese nicht erfasst werden.

Zu 3.:

Spezielle Standardwerke im Sinne der Fragestellung existieren nicht. Grundlage bei der Aus- und Fortbildung zum Thema Verfassungsschutzrecht ist im Wesentlichen die aktuelle Rechtsprechung.

Zu 4.:

Bezugnehmend auf die Antwort zu Frage 3 werden beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz, Thüringer Innenministerium und Thüringer Justizministerium die für den zu beurteilenden rechtlichen Sachverhalt entsprechenden Gesetzeswerke einschließlich der hierfür gängigen Kommentare verwendet. Hinzugezogen werden im Einzelfall auch Beiträge und Kommentierungen in einschlägigen Fachzeitschriften für Juristen.

Zu 5.:

Die Partei DIE LINKE ist kein Beobachtungsobjekt des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 6.:

Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist kein Beobachtungsobjekt des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 7.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 6 verwiesen. Insofern bestehen im Hinblick auf Artikel 5 des Grundgesetzes (Meinungs- und Pressefreiheit) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine Bedenken gegen eine Verwendung des "Handbuchs des Verfassungsschutzrechts" neben weiteren juristischen Kommentaren und Publikationen sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zu Fragestellungen, die den Verfassungsschutz betreffen.

Geibert
Minister